



Global Micro Initiative e.V.

Präambel

Das Ziel des Vereins ist die Armutsbekämpfung in den sog. Entwicklungsländern. Es soll verwirklicht werden durch situationsgerechte Hilfsprogramme vor Ort, die nach dem Leitprinzip der "Hilfe zur Selbsthilfe" gestaltet werden. Durch die Förderung von Kleinstbetrieben und Gründung dergleichen sollen Menschen, die bislang keinen Zugang zu Förderung haben die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst ein Einkommen zu erarbeiten, das ein Leben oberhalb der Armutsgrenze für sie und ihre Familien erlaubt. Dazu sollen lokale Implementierungspartner gegebenenfalls gegründet, geschult, überwacht und mit den für Kleinstkreditvergabe und der für die Durchführung von Schulungen nötigen Mitteln ausgestattet werden.

In Deutschland sollen Aufklärung und Informationen für die Armutsbekämpfung sowie die Vermittlung von Partnerprojekten betrieben werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

"Global Micro Initiative"

(2) Sitz des Vereins ist in 63768 Hösbach, Deutschland.

(3) Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e.V.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Ziele des Vereins sind insbesondere:

- Entwicklungshilfe im Sinne von Armutsbekämpfung
- Entwicklungszusammenarbeit in Entwicklungsländern
- Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch / mit der

- gemeinnützige Wohlfahrtspflege und Armutsbekämpfung vornehmlich in Ländern der Dritten Welt sowie unter Bevölkerungsgruppen, die im Bereich der von den vereinten Nationen definierten Armutsgrenze leben. Hauptsächlich sollen dort Beschäftigung und Einkommen schaffende Kleinstgewerbe gefördert werden. Diese "Hilfe zur Selbsthilfe" geschieht in Zusammenarbeit mit mildtätigen lokalen Implementierungspartnern, die in der Durchführung dieses Dienstes ausgebildet werden, den Bedürftigen entsprechende Schulung geben und Ressourcen bereitstellen, die ihnen den Zugang zu Mikro Finanzdienstleistungen und Beratungen ermöglichen.
- Erfassung und Planung optimaler Wege der Armutsbekämpfung unter Berücksichtigung der kulturellen und örtlichen Gegebenheiten, sowie der Hilfe beim Aufbau neuer Implementierungspartner.
- öffentlichkeitswirksame Programme und Aktionen, die zur Aufklärung und Sensibilisierung der Armutsbekämpfung und Entwicklungszusammenarbeit dienen sowie der Vermittlung und Überwachung von Partnerschaften und Partnerprojekten.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Vergabe der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Verein ist berechtigt, mit anderen Einrichtungen zusammen zu arbeiten, die im In- oder Ausland als gemeinnützig anerkannt sind und des Vereins gleichorientierte Zwecke auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe und Armutsbekämpfung verfolgen.
- (7) Der Verein kann zum Sammeln von Spenden (Fundraising) die Gründung rechtlicher Einheiten im In- und Ausland unter Beachtung der jeweils geltenden nationalen steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung des Deutschen Gemeinnützigkeitsrechts initiieren oder betreiben.

§ 3

Begünstigungsverbot

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an World Vision e.V. mit dem Sitz in Friedrichsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ausland zu verwenden hat.

§ 7

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein

- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen
(Bringschuld des Mitglieds)

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf.

Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen Gehör zu gewähren. Während

des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen,

- dem Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Der jeweils Gewählte muss Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs.1 der Satzung. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll der Kassier und der Schriftführer nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand wird für die Dauer von

zwei Jahren gewählt, bleibt aber so lange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Kassier oder Schriftführer gelei-

tet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Abstimmungen erfolgen stets offen durch Handaufheben, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht geheime Wahl.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

§ 12

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

§ 13

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.